

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Hafentrundfahrten und öffentliche Veranstaltungen

Stand: 01.08.2022- Ältere Versionen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Begriffsbestimmung

Hafentrundfahrten, Sonderfahrten und Lichterfahrten sind ein- oder mehrstündige Fahrten aus dem Programm der Reederei.

Öffentliche Veranstaltungen sind Schifffahrten, die ein Veranstaltungsprogramm und ggf. gastronomische Leistungen umfassen.

Erwerb des Fahrscheins bezeichnet den Kauf eines Fahrscheins bei der Reederei an der Tageskasse, an Bord, im Onlineshop, im Callcenter, im Verkaufsbüro oder im Rahmen einer schriftlichen Vorbuchung auch per E-Mail.

Fahrgast ist der Vertragspartner der Reederei sowie diejenigen Personen, für die der Vertragspartner die Leistungen der Reederei gebucht bzw. die der Vertragspartner der Reederei eingeladen hat.

Fahrschein bezeichnet einen Einzel- oder Gruppenfahrschein für eine Hafentrundfahrt, eine Sonderfahrt, eine Lichterfahrt oder eine andere Veranstaltung aus dem Öffentlichen Veranstaltungsprogramm.

Voucher sind bei Dritten erworbene Fahrscheine oder Gutscheine für die Teilnahme an der darauf bezeichneten Hafentrundfahrt, Sonderfahrt, Lichterfahrt oder öffentlichen Veranstaltung der Reederei.

§1 Geltungsbereich, Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Fahrten auf den Schiffen (Fahrgastschiffe und Barkassen) der Kapitän Prüsse Schifffahrtsgesellschaft mbH – nachfolgend Reederei – sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Reederei. Diese AGB gelten für auf Schiffen der Reederei durchgeführte Fahrten (z.B. Hafentrundfahrten, Sonderfahrten, Lichterfahrten, öffentliche Fahrten). Sie gelten nicht für Charterfahrten; insoweit gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Charterverträge.
2. Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
3. Es gelten ausschließlich diese AGB. Von diesen AGB abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung oder Lieferung an den Kunden trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.

§2 Fahrscheine für Hafentrundfahrten und für öffentliche Veranstaltungen

1. Fahrscheine sind vor Antritt der Fahrt an den Tageskassen, im Verkaufsbüro, im Callcenter oder im Online-Shop zu erwerben.
2. Die Fahrscheine umfassen die Daten der gebuchten Tour, die Personenanzahl und den Fahrpreis. Die Fahrscheine sind elektronisch erstellt und gedruckt. Es werden auch Fahrscheine in Papierform auf nummerierten Rollentickets oder Quittungen ausgestellt. Diese enthalten nicht alle vorstehenden Daten.
3. Fahrscheine, die ohne Preisnachlass erworben werden, sind bis zum Antritt der Fahrt übertragbar.
4. Fahrscheine sind beim Einsteigen persönlich der Reederei-Crew vorzuzeigen. Die Fahrscheine sind nur zur einmaligen Nutzung gültig. Die Fahrscheine sind, gerechnet ab dem Kaufdatum, drei Jahre gültig.
5. Fahrscheine sind beim Einsteigen persönlich vorzuzeigen und bei den Kontrolleuren abzugeben. Die Fahrscheine sind nur zur einmaligen Nutzung gültig. Wird bei der Fahrkartenprüfung kein gültiger Fahrschein vorgelegt, so ist der erforderliche Fahrschein nachzulösen. In diesem Fall kann die Reederei ein erhöhtes Beförderungsentgelt erheben.
6. Gelöste Fahrscheine werden bei nicht angetretener Fahrt nicht erstattet. Bei Reduzierung der Personenzahl bei Gruppenfahrkarten, die im Vorverkauf erworben wurden, werden keine Fahrgelderstattungen vorgenommen. Dies gilt grundsätzlich für den Erwerb von Fahrscheinen an den Tageskassen, im Verkaufsbüro, im Callcenter und im Online-Shop oder bei Wiederverkäufern. Es gelten die Stornierungsbedingungen gemäß § 7.
7. Sofern der Fahrschein für mehr als eine Person erworben wurde, hat der Vertragspartner das Schiff als Erster zu betreten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Hafentourfahrten und öffentliche Veranstaltungen

Stand: 01.08.2022- Ältere Versionen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

8. Sofern der Fahrschein insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen auch gastronomische Leistungen umfasst, kommt für die Leistungen der Reederei nur ein Vertrag zustande, auch wenn aus technischen Gründen zwei Belege ausgestellt werden sollten. Hiervon ausgenommen sind solche gastronomischen Leistungen, die fakultativ hinzugebucht werden können.

§3 Gutscheine

1. Gutscheine jeglicher Art gelten für alle von uns im Zeitpunkt der Einlösung angebotenen Fahrplanleistungen. Für Gutscheine über bestimmte Leistungen kommen die Regelungen zu gelösten Fahrscheinen entsprechend zur Anwendung.
2. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht.
3. Eine Verlängerung von Gutscheinen ist ausgeschlossen. Für die Einlösung des Gutscheins gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Fristbeginn ist der Schluss des Jahres, in dem der Gutschein erworben wurde.

§4 Voucher

Mit der Ausgabe eines Vouchers durch einen Dritten kommt kein Vertrag mit der Reederei zu Stande. Für von der Reederei akzeptierte Voucher gelten die Regelungen zu gelösten Fahrscheinen entsprechend.

§5 Fahrpreis

1. Der Fahrpreis ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss gültigen Preisaushängen. Die Preisaushänge sind an den Tageskassen der Reederei einsehbar.
2. Ermäßigungen können auf Anfrage gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigungen des Fahrpreises besteht in keinem Fall. Diese AGB gelten auch dann, wenn eine Ermäßigung gewährt wird.
3. Sofern nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise einschließlich aller anfallenden Gebühren und Abgaben sowie der gültigen Mehrwertsteuer.

§6 Zahlungsziel

1. Fahrscheine, die an einer Tageskasse, im Verkaufsbüro, an Bord oder im Onlineshop erworben werden, sind sofort zur Zahlung fällig.
2. Fahrscheine, die telefonisch erworben werden, sind innerhalb von 10 Tagen nach Zusendung der Buchungsbestätigung, spätestens jedoch drei Werktagen vor dem Fahrttag zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist das Datum der Buchungsbestätigung.
3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Kunden nur dann gestattet, soweit die Voraussetzungen des BGB vorliegen.

§7 Stornierung durch den Fahrgaste

1. Als Stornierung gilt die Verringerung der Personenzahl ebenso wie eine Gesamtstornierung der Reservierung.
2. Der Fahrgast kann von dem mit uns geschlossenen Vertrag mündlich, telefonisch oder schriftlich zurücktreten (stornieren).
3. Ausgestellte Fahrscheine werden nicht erstattet.

§8 Fahrtänderungen

1. Soweit es aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere von extremen Wetterverhältnissen (z.B. Sturm, Hagel, Eisgang), Wasserstraßen- und Schleusensperrungen, unvorhergesehenen technischen Defekten am Schiff oder aus anderen von der Reederei nicht zu vertretenden Gründen erforderlich wird, kann die Reederei die geplante Fahrtroute ändern, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Fahrt abbrechen. Öffentliche Veranstaltungen können in diesen Fällen auch auf liegenden

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Hafenrundfahrten und öffentliche Veranstaltungen

Stand: 01.08.2022- Ältere Versionen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Schiffen durchgeführt werden. Ein Anspruch des Fahrgastes auf Schadensersatz, Fahrpreiserstattung oder -ermäßigung entsteht dadurch nicht. Gleiches gilt für den unvorhergesehenen Ausfall der Beschallungsanlage (Musik, Hafenerklärung).

2. Der Reederei bleibt der Einsatz anderer als im Fahrplan namentlich genannter Schiffe in jedem Fall vorbehalten. Die im Fahrplan ggf. abgebildeten oder genannten Schiffe sind lediglich beispielhaft aufgeführt. Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt.

§9 Rücktritt der Reederei

1. Die Reederei hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn folgende Mindest-Fahrgastzahlen nicht erreicht, werden:

bei Hafenrundfahrten	10 Fahrgäste
bei Öffentlichen Veranstaltungen	90 Fahrgäste

In diesen Fällen erstattet die Reederei auf Anforderung den Fahrpreis. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

2. Die Reederei hat das Recht, ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Fahrpreis und ggf. gebuchte Nebenleistungen nicht zum Fahrtantritt bezahlt sind.

§10 Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Fahrgastes sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Reederei, sofern der Fahrgast Ansprüche gegen diese geltend macht.
2. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Reederei die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ferner ausgenommen sind sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertragstypischer Pflichten der Reederei beruhen.
3. Der Haftungshöchstbetrag für Ansprüche wegen Tötung oder Verletzung von Personen, die aufgrund dieses Personenbeförderungsvertrages mit dem Schiff befördert worden sind, bestimmt sich nach § 5k Absatz 2 Binnenschiffahrtsgesetz. Es gelten die dort festgelegten Höchstgrenzen. Die Beschränkung auf den Höchstbetrag findet keine Anwendung, sofern der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die von der Reederei selbst in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit höchster Wahrscheinlichkeit eintreten werde.
4. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Reederei auftreten, wird die Reederei bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Fahrgastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Fahrgast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Fahrgast verpflichtet, die Reederei rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Störungen oder Mängel müssen vom Fahrgast unmittelbar bei der Fahrt zur Prüfung gemeldet werden.
5. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Eltern bzw. den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder durch deren Verhalten an Bord und auf den Anlegestellen nicht gefährdet ist.

§11 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände

1. Die Haftung der Reederei für Schäden des Charterers sind ausgeschlossen, es sein denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Reederei oder deren Mitarbeitenden. Die Haftung der Reederei richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Persönliche (mitgeführte) Gegenstände des Fahrgastes befinden sich auf Gefahr des Fahrgastes auf dem Schiff. Die Reederei übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch die Rederei. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwaltung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Abgesehen von den in Satz 3 genannten Fällen bedarf ein Verwahrvertrag einer ausdrücklichen (schriftlichen) Vereinbarung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Hafentourfahrten und öffentliche Veranstaltungen

Stand: 01.08.2022- Ältere Versionen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

3. Zurückgebliebene Gegenstände sind vom Fahrgast bei der Reederei abzuholen. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich die Reederei nach Ablauf von 3 Monaten die Vernichtung vor.
4. Fundsachen sind sofort bei der Schiffsbesatzung zur Weiterleitung an die Reederei abzugeben.

§ 12 Haftung des Fahrgastes für Schäden

Der Fahrgast haftet für alle von ihm verursachten Schäden am Schiff, an Einrichtung, Inventar, Anlegestellen. Auch für Schäden die Kinder des Fahrgastes verursachen, haftet der Fahrgast in gleichem Maße.

§ 13 Sonstige Beförderungsbedingungen

1. Den Anordnungen der Schiffsbesatzung und der Schiffsführer, die das Hausrecht für die Reederei ausüben, ist im Interesse eines geregelten Verkehrs und zur Sicherheit der Fahrgäste unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt auf dem Außendeck und die Anweisungen zum Verhalten der Fahrgäste beim Durchfahren von Brücken. Insbesondere bei Fahrten durch die Speicherstadt bestehen beim Passieren niedriger Brücken erhöhte Sicherheitsvorschriften.
2. Das Rauchen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
3. Das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen in und an Schleusen ist unzulässig.
4. Fahrgäste können von der Schiffsbesatzung von Bord verwiesen werden, wenn sie die Regelungen dieser AGB wiederholt und nachhaltig verletzen sowie diesen zuwiderhandeln. Erstattungs- und Entschädigungsansprüche sind für derartige Fälle ausgeschlossen.
5. Die Reederei behält sich vor, alkoholisierte bzw. unter Drogen stehende Personen oder Gruppen mit überwiegend alkoholisierten bzw. unter Drogen stehenden Personen von der Fahrt auszuschließen oder vom Schiff zu verweisen. Das gleiche gilt für Personen oder Personengruppen, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für die Sicherheit darstellen. Erstattungs- und Entschädigungsansprüche sind für derartige Fälle ausgeschlossen.
6. Nicht transportiert werden feuergefährliche, explosive, ätzende sowie übelriechende Stoffe.
7. Fahrräder werden nicht befördert.
8. Die Gewähr für eine feste Abfahrtszeit der Schiffe übernimmt die Reederei nicht.
9. Die Mitnahme von Gepäck ist auf den Schiffen der Reederei nur im Rahmen von Handgepäck bis 5kg gestattet. Ausgenommen hiervon ausgenommen sind mehrtägige Fahrten von und zur Kieler Woche.
10. Die Mitnahme von Hunden oder sonstigen Tieren bedarf der Zustimmung der Reederei. Blindenhunde als Begleithunde können generell und kostenfrei mitgeführt werden.
11. Die private Benutzung von Musikinstrumenten sowie Tonwiedergabegeräten ist an Bord nicht gestattet.
12. Das Mitbringen und der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken an Bord der Schiffe ist untersagt.

§ 14 Gerichtsstand, Rechtswahl und Schlussbestimmungen

1. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der Reederei.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Reederei. Das gleiche gilt, sofern der Kunde die Voraussetzungen des § 38 II ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
3. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 15 Schlussbestimmungen /Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Hafenrundfahrten und öffentliche Veranstaltungen

Stand: 01.08.2022- Ältere Versionen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die deren wirtschaftlichen Zwecke am nächsten kommt.